

## BGE 74 III 33

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_74\\_III\\_33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_III_33)

FR: ATF 74 III 33

IT: DTF 74 III 33

### Volltext

32 Rechtliche Schutzw9.!!!!tlabm en für die Hotelindustrie. N° 10. sein würde - was aber nicht mehr als eine ganz unsichere Hoffnung war. - Die vom Hotelchutzgesetz vorgesehenen Erleichterungen mit Aufwendung von öffentlichen Mitteln . können einem Hoteleigentfuner nicht gewährt werden, der einen Spekulationserwerb getätigt und damit beson- dere Risiken auf sich genommen hat. Dieser Sachverhalt war ganz abgese,hen von den dahingehenden Vorbringen der' Rekurrenten von Amtes wegen zu prüfen (BGE 68 In 173). Die Schuldnerin kann auch nicht etwa einwenden, den Rekurrenten sei ein massiver Abstrich zuzumuten, da ohne den Kauf vom .Jahre 1933 das Hotel in die Erb- schaft der Verkäuferin gefallen wäre und die Rekurrenten· dabei auch nicht viel Illehr erhalten oder retten könnten. SoleheDfalls hätten die Rekurrenten jedoch Anteil am Hotel selbst und könnten allenfalls persönlichen Nutzen daraus ziehen. Es verhält sich im wesentlichen gleich wie bei einem sonstigen Spekulationskauf, wobei der Vor- besitzer ohne den Verkauf an einen nicht ausreichend Zahlungsfahigen zwar vielleicht keinen andem Erwerber zu so günstigen Bedingungen gefunden, aber doch wenig- stens weiterhin seine Existenz auf dem Objekt hätte fristen können. Entscheidend sind übrigens die wirklichen Verhältnisse, wie sie zufolge der Handänderung nun vorliegen. Die der SOhuldnerin zur Last zu legende Speku- lation verdient in keiner Weise vor einer anrlem privile- giert zu werden. Nach den bekannten Ertragszifiem lässt der Erwerb während der Krise der Dreissigerjahre sich auch nicht etwa noch einigermaßen verantworten, sodass die unerträgliche Belastung eigentlich erst der spätem Kriegskrise zuz.uschreiben wäre. 5. - ...•• Demnach erkennt die SchUldbetr.- 'U. Konkur8kammer : Der Rekurs wird gutgeheissen und das Gesuch der Sohuldnerin abgewiesen. IMPRIMERIES REUNIES S. A., LAUSANNE S"huldltetreßtungs- und J{onkmredl~ Poursnite et Fannte. I. ENTSCHEIDUNGEN DER scIIItiLD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR:mTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES H. Entscheid vom 9. Juni 1M3 i. S.· Benz. 33 Wechselbetreibtmg, Art. 177 Aha. 2 SchKG. Pflicht des Gläubigers, das Original des Wechsels dem Betreibungsbeamten zu über- geben; Erfüllung dieser Pflicht bei gleichzeitiger Betreibung mehrerer aus demselben Wec~I verpflichteter PerSonen. PO'II,f'suite poWr eQetB de change, art. 177 W. 2 LP. Obligation pour le creancier de presanter a. l'o:ffice des poursuites l'original de l'effet. Ma.niere de satisfaire a. cette obligation en cas de pour- suites simultanees OOlitre des personnes tenues an vertu, du m~nie effet. ElJ.ooouzione cambiaria.· art. 177 cp. 2 LEF. Obbligo del creditore di consegnare all'ufficiale l'originale della cambiale. Modo di adempire quest'obbligo in caso di esecuzioni simultanee contro diverse. persone debitrice in virtu della niedesima cambiale. A. - Auf Betreibungsbegehren der Sohweiz. Bank- gesellschaft in St. Gallen vom 16. April 1948 für Wechsel- betreibung über Fr. 100,000.-stellte das Betreibungsamt Reiath dem Schuldner Renz aus Versehen einen Zahlungs- . befehl für ordentliohe Betreibung zu und sandte das Original des Eigenwechsels . nach Abschriftnahme am 26. April der Gläubigerin

wieder zu, weil diese denselben zur Einleitung der Betreibung gegen den Mitverpflichteten Caprez ÜI Zug brauchte, WO er seit 4. Mai beim Rechts-, vorschlagsrichter blieb. Auf Weisung der Aufsichtsbe- 3 A8 74 m - 1948

34 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 11. hörde annullierte der Betreibungsbeamte den gewöhn- lichen Zahlungsbefehl und stellte dem Schuldner Renz am 4. Mai einen auf Wechselbetreibung lautenden zu. Am ro. Mai führte der Wechselbetriebene bei der Aufsichtsbehörde Schaffhausen Beschwerde mit dem An- trag auf Aufhebung der. Betreibung, weil entgegen der Vorschrift von Art. 177 Abs. 2 SchKG der Originalwechsel weder zur Zeit der Zustellung des Zahlungsbefehls noch während der Rechtsvorschlagsfrist beim Betreibungsamt Reiath vorgelegen habe und dem Schuldner bei seiner Vorsprache am 7. Mai nicht habe vorgelegt werden können, was Gültigkeitserfordernis dieser Betreibungsart sei. Die Einsichtnahme in den Originalwechsel sei dem Betrieben für seine Verteidigung unentbehrlich. Vor- liegend enthalte der Zahlungsbefehl mit Bezug auf den Forderungstitel 'ungenügende, . ja völlig wide-~prechende Angaben. . Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde abgewiesen, weil die Gläubigerin den Wechsel dem Betreibungsamt eingereicht, dieses davon eine Abschrift erstellt habe und nach der Praxis (BGE 41 III 263) die Deponierung einer beglaubigten Abschrift beim Betreibungsamt genüge, wenn mehrere Wechselschuldner aus dem gleichen Wechsel bei verschiedenen Betreibungsämtern gleichzeitig betrieben werden, sodass das Original nur bei einem Amte aufliegen könne. Unter diesen Umständen könne nicht die Betreibung als ungültig eingeleitet oder der gültig ausgestellte Zahlungs- befehl nachträglich als ungültig geworden betrachtet wergen. B. - Mit dem vorliegenden Rekurs hält der Schuldner Renz an seinem Begehren um Aufhebung der Betreibung fest. Er führt aus, entgegen der Auffassung der Vorinstanz habe das Betreibungsamt mit seinem Vorgehen der von der zitierten Praxis zulässig erklärten Notlösung nicht genügt. Es .habe weder eine von einem andern Betrei- bungsamt angefertigte und beglaubigte Abschrift des Wechsels noch eine Erklärung eines solchen über die Verfügbarkeit des Originals in Händen gehabt, vielmehr SchuldbetreibUDgII' und Konkursrecht. N0 11. 3ö dieses der Gläubigerin zurückgegeben und über dessen Verbleib nichts gewusst. Weder der Schuldner noch der Richter habe ohne Einsicht in das Original die Schuldner-' qualität des Betrieben prüfen können. Die streitige A valverpflichtung sei entweder eine solche des Reku:iTenten oder der Gesellschaft Renz & Caprez, der er angehöre, was zwischen den Parteien streitig sei. Uebrigens sei eine Hauptvoraussetzung des zitierten Entscheides von 1915, die äusserst kurze Verj ährungsfrist von Art. 803:fl aOR, an- gesichts der längem gemäss Art. 1069 revOR dahingefallen. Die Schuldbet'l'eib'Ungs- 'Und Konku'l'skamme'l' zieht in Erwäg'Ung : Nach Art. 177 Abs. 2 SchKG muss bei Eihleitung einer Wechselbetreibung der Wechsel (bezw. Check) dem Betreibungsbeamten im Original übergeben werden. Diese Vorschrift ist im vorliegenden Falle insoweit befolgt worden, als die Gläubigerin den Wechsel dem Betreibungs- beamten eingereicht und dieser ihn geprüft und kopiert hat. Mit « übergeben» ist jedoch gemeint, dass der Wechsel beim Betreibungsamt bleibe, um entweder im Falle der Zahlung dem Schuldner ausgehändigt oder andernfalls dem Reohtsvorschlags- bzw. dem Konkursrichter über- mittelt zu werden. Eine Ausnahme von der. Pflicht der Deponierung des Originaltitels beim Betreibungsamt hat die Praxis anerkannt für den Fall der' gleichzeitigen Betreibung mehrerer, nicht im gleichen Betreibungskreise wohnender Wechselverpflichteter. In diesem Falle soll der Gläubiger den Wechsel beim zuerst in Anspruoh genommenen' Betreibungsamt deponieren und sich von diesem zuhanden der übrigen anzugehenden Ämter Abschriften mit der sohriftlichen Erklärung geben lassen,

dass das Original beim ersten Amt den übrigen zur Verfügung stehe (BGE 41 III 263). Damit die gleichzeitige Betreuung mehrerer Wechselschuldner nicht verunmöglicht werde, ist an dieser Anordnung festzuhalten, auch nachdem eines der Argu-

3 & Schuldbetreibungsb- und Konkursrecht. N° 11. mente für ihre Einführung, die kurzen Verjährungsfristen. D. gemäss Art. 804 f aOR, zufolge der Revision (Art. 1069 OR) nicht mehr zutrifft. Der Wechselbetriebebene, welcher Mitverpflichtete hat, muss sich also grundsätzlich mit der Verlage einer Abschrift des Titels begnügen. Der Rekurrent hätte dies gemäss der zitierten Praxis ohne weiteres tun müssen, wenn er nicht zufällig der Erst-, sondern der Zweitbetriebebene wäre. Der Umstand allein, dass hier, abweichend von dem beschriebenen Vorgehen, das zuerst angegangene Betreibungsamt den Originalwechsel zuhanden des zweiten zurückgab und dem Erstbetriebebene die Abschrift vorlegte, kann keinen die Ungültigkeit der Betreuung rechtfertigenden Unterschied ausmachen. Wenn der Rekurrent zur Beurteilung der Frage der Erhebung von Rechtsvorschlagen auf die Prüfung des Originals angewiesen war, konnte, er es durch das Betreibungsamt zur Einsicht kommen lassen. Er hat dies bei seiner Vdrsprache vom 7. Mai beim Betreibungsamt Reith nicht verlangt, offenbar weil er bereits im Besitze einer Photokopie war. Käme freilich das Betreibungsamt der Aufforderung des Betriebenen, den Originalwechsel vorlegen, nicht innert der Rechtsvorschlagsfrist nach, so würde dies - in Analogie zu Art. 73 Abs. 2 SchKG - den Lauf dieser Frist nicht hemmen. Wohl aber könnte die Nichtvorlage des Originals vom Betriebenen zur Stützung seines Rechtsvorschlages geltend gemacht werden und dem Richter zur Ergreifung geeigneter Massnahmen Anlass geben. Die Einsichtnahme des Richters für die Zulassung des Rechtsvorschlages gemäss Art. 181 SchKG bildet eine genügende Sicherheit gegen Missbräuche zum Nachteil des Wechselschuldners in diesem Stadium der Betreuung. Jedenfalls kann die Konkursöffnung nicht ausgesprochen werden, ohne dass der Wechsel neuerdings mit dem Konkursbegehren vom Gläubiger vorgelegt wird (Art. 188 Abs. 1 SchKG). Der Schuldner läuft also nicht Gefahr, von einem Betreibenden in den Konkurs gestürzt zu werden, der nicht mehr im Besitz des Titels Schuldbetreibungsb- und Konkursrecht. N° 12. 37 ist .. Ebenso wenig besteht, entgegen der Auffassung des Rekurrenten, das Risiko zweimaliger Zahlung, da das Betreibungsamt das Geld dem Gläubiger nur gegen Übergabe des Originalwechsels aushändigt (Art. 150 Abs. 1 SchKG). Obwohl bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer aus dem gleichen Wechsel Verpflichteter grundsätzlich das im zitierten Präjudiz (BGE 41 III 263) angegebene Vorgehen als das richtige beobachtet und daher die vom Betreibungsamt Reith gewählte Variante beanstandet werden muss, ist der Rekurs unverkennbar trölerisch. Im Besitze einer Photokopie und über den Wechsel mit Bezug auf sich selber - trotz den in der Umschreibung des Forderungstitels im Zahlungsbefehl tatsächlich vorhandenen Unrichtigkeiten - vollkommen im Bilde, versucht der Rekurrent die mit der Parallelbetreuung verbundenen praktischen Inkonvenienzen dazu zu benutzen, den Lauf der Vollstreckung zu hemmen, was die Auflage der Kanzleikosten gemäss Art. 70 Abs. 2 GebTarif (1948) rechtfertigt. Demnach erkennen die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: 1. - Der Rekurs wird abgewiesen. 2. - Die bundesgerichtlichen Kosten..... werden dem Rekurrenten auferlegt. 12. Ardt du 18 juil 1948 en la cause dame Novel. SU8p6n8ion de la POU1'BUite p eh

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.